



Sportgemeinschaft Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.



Geschäftsordnung der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.

I. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§ 1

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung satzungsgemäß ein.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

1. Der 1. Vorsitzende setzt in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung fest. Dabei sind solche Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen, die für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sein können und satzungsgemäß 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
2. Der 1. Vorsitzende legt in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Reihenfolge der Tagesordnung fest.

§ 3

Informationsrecht

1. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung können die Mitglieder von allen Funktionsträgern des Vereines Auskünfte verlangen, sofern die Inhalte der Auskünfte nicht rechtlich geschützt sind.

II. Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 4

Vorsitz der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt satzungsgemäß der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Versammlung sachlich zu leiten. Er handhabt die Geschäftsordnung in der Versammlung und übt das Hausrecht aus.

§ 5

Änderung der Tagesordnung

1. Der Vorstand kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden oder
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, wenn die Gewähr zu einer konstruktiven Behandlung nicht gegeben ist.
2. Die nach Satzung vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung dürfen nicht abgesetzt werden.
3. Dringlichkeitsanträge für die Tagesordnung dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
4. Über die Festsetzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Redeordnung

1. Der 1. Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die gemäß § 2 (1) oder § 5 (3) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gelangt ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung zu geben. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

2. Will ein Mitglied das Wort ergreifen, hat es sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der 1. Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied nur das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
4. Vorstandsmitgliedern kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
5. Geladenen Gästen kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Dies sind:
 - a) auf Abschluss der Aussprache (§ 8)
 - b) auf Abschluss der Rednerliste (§ 8)
 - c) auf Vertagung d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung
 - d) auf namentliche oder geheime Abstimmung
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abzustimmen.

§ 8

Abschluss der Aussprache, Abschluss der Rednerliste

1. Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes durch Wortmeldung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der 1. Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Diesen ist in Abweichung von § 7 (2) noch Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der 1. Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der 1. Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Ist während der Abstimmung ein Mitglied befangen, z. B. wegen Vertragsabschlüssen mit seiner eigenen Firma, so muss er dies unaufgefordert dem 1. Vorsitzenden anzeigen. Das Mitglied hat sich der entsprechenden Abstimmung zu enthalten.
3. Das Abstimmungsergebnis wird vom 1. Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 10

Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In der Mitgliederversammlung handhabt der 1. Vorsitzende die Ordnung und übt Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 11 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während der Versammlung im Versammlungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom 1. Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 11

Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Redner, die vom Thema abweichen, kann der 1. Vorsitzende zur Sache rufen.
2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der 1. Vorsitzende zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der 1. Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Versammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 12

Niederschrift

1. Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
3. Der Schriftführer wird vom 1. Vorsitzenden eingesetzt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. 11. 1992 und letztmals geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2009. Sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

1. Vorsitzender